

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Ein Leitfaden für die Praxis

Bearbeitet von
Dr. Thomas Hackner, Christian Schierholt

3. Auflage 2017. Buch. XXXI, 302 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71155 8
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Strafrecht > Internationales Strafrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

sonsten reichen auch formelle Garantien des ersuchenden Staates nicht aus.³⁸⁵

4. Rückwirkungs- und Strafschärfungsverbot

Der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende Vorwurf muss im ersuchenden Staat bereits zur Tatzeit strafbar gewesen sein und darf insbesondere nicht auf ein Gesetz gestützt sein, dass seinerzeit noch nicht galt. 124

Unzulässig ist eine Auslieferung als Verstoß gegen den völkerrechtlichen Mindeststandard auch dann, wenn zu erwarten steht, dass ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren wieder aufgenommen und eine verhängte Sanktion zum Nachteil des Verurteilten verändert werden wird.³⁸⁶

5. Konkurrierende Strafgerichtsbarkeit

Der ersuchte Staat kann die Auslieferung häufig ablehnen, wenn der Tatort ganz oder teilweise auf seinem Hoheitsgebiet liegt und sich die Anwendbarkeit seines Strafrechts hierauf erstreckt. Daneben greifen zum Teil auch einer Auslieferung entgegenstehende Doppelverfolgungsverbote.³⁸⁷ Die Strafverfolgung oder -vollstreckung wegen anderer als dem Auslieferungersuchen zu Grunde liegender Delikte³⁸⁸ rechtfertigt eine Ablehnung dagegen nicht. Der ersuchte Staat kann in diesem Fall entweder die – von ihm zu bewilligende – Auslieferung aufschieben oder die verfolgte Person unter Bedingungen, insbesondere vorrübergehend, überstellen (Art. 19 EuAÜbk). 125

6. Verjährung und Zeitablauf

Die Auslieferung ist ausnahmslos unzulässig, wenn die Tat bereits nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.³⁸⁹ Inwieweit die 126

³⁸⁵ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.5.2003 – 4 Ausl. (A) 308/02–147, 203–204/03 III –; OLG Karlsruhe StV 2007, 652 [652 f.]; OLG Jena NJW 2007, 1700 [1702]; siehe aber auch zur Bedeutung der Berücksichtigung des Abschlusses eines Auslieferungsvertrags einerseits BVerfG NVwZ 2003, 1499 (tendenziell ausreichend betr. Indien) und andererseits EUGH, Urt. v. 6.9.2016 – C-182/15 – *Aleksei Petruhin* StraFo 2016, 453 (als solcher generell nicht ausreichend) sowie zum Beitritt zu einer supranationalen Organisation EGMR, Urteil v. 16.10.2006 – 1101/04 (Beitritt zum Inter-amerikanischen Gerichtshof durch Peru).

³⁸⁶ Vgl. Art. 7 EMRK, Art. 11 AllgErklMR. Hierin läge bei vollzogener Auslieferung zugleich auch eine – gegen den Spezialitätsvorbehalt verstoßende – Überschreitung der Grenzen der Auslieferungsbewilligung.

³⁸⁷ Vgl. hierzu. im Einzelnen im Sechsten Kapitel.

³⁸⁸ Der zu Art. 54 SDÜ entwickelte Tatbegriff gilt auch für Art. 3 Nr. 2 RB-EUHB und § 83 Nr. 1 IRG (vgl. EUGH NJW 2011, 983 [984 f.] – *Mantello* –; a. A. noch OLG Stuttgart StV 2010, 264 [264 f.]).

³⁸⁹ OLG Rostock NStZ-RR 2012, 144.

Frage der Verjährung darüber hinaus noch nach dem Recht des ersuchten Staates zu beurteilen ist, ist nicht einheitlich geregelt. Maßgeblich ist aber stets das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht, auch wenn die zu Grunde liegende Tat zur Tatzeit milder bestraft worden wäre.³⁹⁰

Nach Art. 10 EuAlÜbk beispielsweise prüft auch der ersuchte Staat die Verjährung anhand seiner innerstaatlichen Verjährungsfristen, Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. In tatsächlicher Hinsicht werden jedoch die in dem ersuchenden Staat vorgenommenen Verfahrenshandlungen und Entscheidungen zu Grunde gelegt, wozu der Sachverhalt erforderlichenfalls sinngemäß umgestellt werden muss (Anwendung beiderseitigen Rechts).³⁹¹

Dem gegenüber kommt es etwa nach Art. IV Abs. 1 CH-ErgV EuAlÜbk³⁹² und – vorbehaltlich gegenteiliger Erklärungen – Art. 1 Abs. 2 des 4. ZP-EuAlÜbk auf das Recht des ersuchten Staates nicht mehr an (auslieferungsfreundliche Lösung).³⁹³

Einen vermittelnden Weg verfolgen das Schengener Durchführungsübereinkommen und, soweit ein Staat gegen die auslieferungsfreundliche Lösung optiert, Art. 1 Abs. 4 des 4. ZP-EuAlÜbk, wonach zwar auch die Verjährungsfristen des ersuchten Staates zu Grunde zu legen sind, die Unterbrechung der Verjährung jedoch allein nach dem Recht des ersuchenden Staates beurteilt wird (Art. 62 Abs. 1).³⁹⁴ Dasselbe gilt – über den Wortlaut der Norm hinaus – auch für das Ruhen der Verjährung.³⁹⁵

Im vertraglosen und im unionsinternen Auslieferungsverkehr ist nach § 9 Nr. 2 IRG bei eingehenden Ersuchen entscheidend, ob nach Maßgabe der §§ 3 ff. StGB die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Sofern dies der Fall ist, ist die Verjährungsfrage auf der Grundlage des sinngemäß umgestellten Sachverhalts nach deutschem Recht zu prüfen (beiderseitiges Recht). Fehlt es an der deutschen Gerichtsbarkeit, so kommt es auch nicht mehr auf die deutschen Verjährungsvorschriften an (auslieferungsfreundliche Lösung). Vergleichbare Regelungen können auch andere EU-Staaten schaffen (vgl. Art. 4 Nr. 4 RB-EUHb). Die zu Art. 10 EuAlÜbk entwickelte Rechtsprechung findet dabei auf Deutsche keine Anwendung, weil § 9 Nr. 2 im Lichte von Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG sowie unter Berücksichtigung von Rechtsstaatsprinzip und Bestimmtheitsgebot auszulegen wäre. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bliebe dadurch kein Raum für eine entsprechende Anwendung der Rechtsprechung zu Art. 10 EuAlÜbk, wonach zur Bewertung eines inländischen Unterbrechungstatbestands in tatsächlicher Hinsicht auf Verfahrenshandlungen im ersuchenden Staat abzustellen ist. Entsprechendes muss auch für das Ruhen der Verjährung (§§ 78b, 79a StGB) gelten.³⁹⁶ Anders dürfte für Ausländer zu entscheiden sein.

³⁹⁰ Vgl. OLG Stuttgart NJW 2002, 3343.

³⁹¹ Vgl. hierzu BGHSt 33, 26 [28]; OLG München NStZ-RR 2013, 179 [179].

³⁹² In der Fassung des Änderungsvertrages vom 8. Juli 1999 (BGBl. 2001 II S. 961).

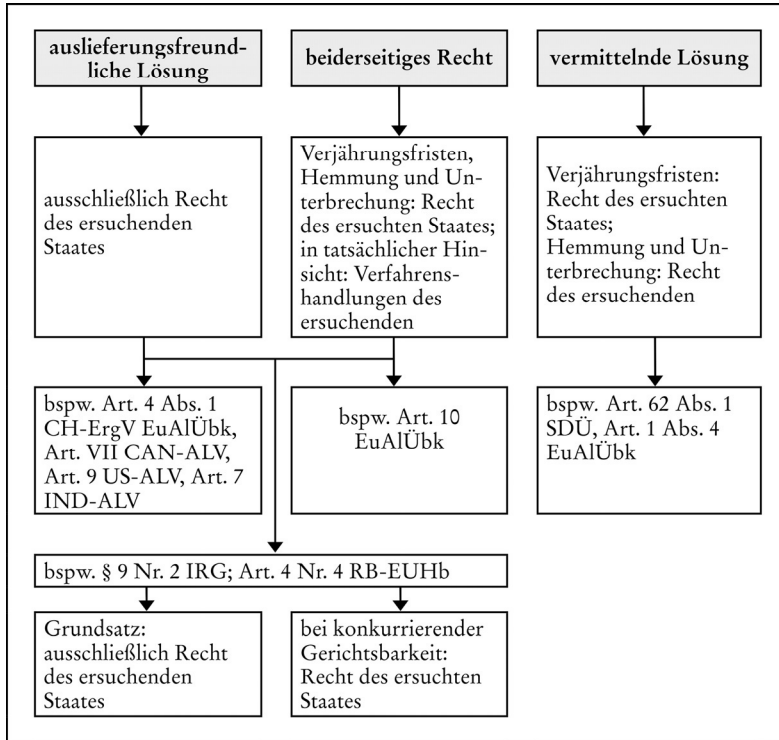
³⁹³ So auch Art. VII CAN-ALV, Art. 9 US-ALV.

³⁹⁴ Zur Frage der Gleichstellung einer auf einem Ruhen bzw. einer Hemmung beruhenden Verjährungsverlängerung vgl. OLG Stuttgart NStZ-RR 2001, 345 und NStZ 2004, 404.

³⁹⁵ S/L/G/H-Schomburg/Gleß Art. 62 SDÜ Rn. 1.

³⁹⁶ BVerfG StraFo 2009, 455 [456 ff.] („*Christoforakos I*“); BGH NStZ-RR 2010, 177 [LS] = BeckRS 2010, 6066; OLG Karlsruhe wistra 2015, 206 [207]; OLG München NStZ-RR 2013, 179 [179]; OLG Hamm wistra 2010, 117 [118]; OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.9.2009 – 2 Ausl A 95/08 –.

Übersicht 12: Grundsätze und Regelungen der Verjährung



127

Eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts, wonach eine lange zurückliegende Tat oder Verurteilung die Auslieferung hindert, besteht nicht. An ein Auslieferungshindernis kann hier allenfalls dann gedacht werden, wenn Schuldschwere und Strafhöhe angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit eine Überstellung als in jeder Hinsicht unverhältnismäßig erscheinen lassen.³⁹⁷ Einen diesbezüglichen Anhalt können die Fristen für die Vollstreckungsverjährung bieten.

128

7. Abwesenheitsverfahren

In vielen Staat erlaubt das Verfahrensrecht eine Verhandlung und Verurteilung auch in vollständiger Abwesenheit der verfolgten Person.³⁹⁸ Auch wenn dies dem deutschen Recht fremd ist, liegt hierin nur dann ein Verstoß gegen Art. 3, 6 EMRK i.V.m. Art. 25 GG, wenn der An-

129

³⁹⁷ BVerfGE 75, 1 [13].

³⁹⁸ Dieselbe Problematik stellt sich auch beim Widerruf einer zunächst gewährten Strafaussetzung zur Bewährung ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten.

spruch auf rechtliches Gehör und eine angemessene Verteidigung verletzt worden ist.

Steht der verfolgten Person nach ihrer Auslieferung ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung, der eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht, ist diesen Anforderungen regelmäßig genügt.³⁹⁹ Hierzu ist nach § 73 S. 1 IRG und Art. 3 des 2. ZP-EuAlÜbk zunächst erforderlich, dass es zu einer Wiederholung zumindest der relevanten Verfahrens- und Zustellungsgegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung entlastenden neuen Vorbringens kommt, soweit die verfolgte Person daran nicht teilnehmen können.⁴⁰⁰ Außerdem muss der Rechtsbehelf einfachen und effektiven Rechtsschutz ermöglichen,⁴⁰¹ wozu insbesondere gehört, dass der betroffenen Person keine besondere Darlegungs- und Beweislast auferlegt wird.⁴⁰²

130 Ist dies nicht der Fall, so kommt es darauf an, ob die verfolgte Person vor ihrer Verurteilung nachweislich Gelegenheit hatte, an dem Verfahren teilzunehmen und aktiv Verfahrensrechte auszuüben, oder sich dem Verfahren durch Flucht⁴⁰³ entzogen hat.⁴⁰⁴ Dies setzt regelmäßig voraus, dass die verfolgte Person tatsächlich, wenn auch nicht notwendigerweise von staatlicher Seite, von dem Verfahren Kenntnis erlangt hat und auf

³⁹⁹ Ständige Rechtsprechung; vgl. etwa (soweit dies EU-Staaten betrifft, noch zur Rechtslage vor Umsetzung des RB-AbwE): OLG Karlsruhe wistra 2004, 199 [199f.]; OLG Zweibrücken StraFo 2006, 417 [417f.]; OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.6.2012 – 1 Ausl 143/11 – (Belgien); EGMR NJW 2001, 2387; EuGH NJW 2000, 1853; BGH EuZW 99, 26; NJW 2000, 3289 m. Anm. v. Gross JZ 2000, 1067 (Frankreich – Fall „Krombach“); OLG Karlsruhe StV 99, 263 f.; OLG Braunschweig NStZ 2001, 667 (Griechenland); BVerfG StV 2004, 438; BGHSt 47, 120 ff. m. Anm. v. Lagodny JR 98, 476, v. Vogel JZ 2002, 464 u. v. Bremer StV 2003, 94; OLG Hamm NStZ-RR 2001, 62; StV 97, 364; OLG Karlsruhe NStZ-RR 99, 92; OLG Stuttgart NStZ 2008, 175 [176]; OLG Düsseldorf StV 99, 270 ff.; OLG Köln StV 2004, 150; OLG Koblenz NStZ-RR 2008, 111 (Italien); OLG Köln Beschl. v. 3.7.2007 – 2 Ws 156/07 – Rn. 86 ff. (Niederlande) u. NJW 2008, 3300 [3302 f.] (Peru); EGMR EuGRZ 99, 99; OLG Koblenz StraFo 2004, 273; OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.5.2004 – Ausl. 3/03 –; OLG Jena, Beschl. v. 6.7.2007 – 1 Ausl 2/07 –; OLG Celle, Beschl. v. 3.6.2009 – 1 ARs 18/09 – u. v. 31.7.2009 – 1 ARs 24/09 (Ausl) –; OLG Oldenburg StraFo 2014, 26 sowie Beschl. v. 28.6.2010 – Ausl A 34/10 –; OLG Köln StraFo 2013, 238 (Rumänien) und OLG Celle, Beschl. v. 16.7.2012 – 1 Ausl 10/12 – (Türkei).

⁴⁰⁰ Thüringisches OLG StV 99, 265 [267]; OLG Düsseldorf StV 94, 31; NStZ 87, 466 f.; OLG Braunschweig NStZ 2001, 667; OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.4.2009 – Ausl. 69/08 –. Vgl. auch OLG Hamm NStZ-RR 97, 242 [242 f.] (Schweiz) und JR 98, 345 f. (Belgien) sowie OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.4.1998 – 4 Ausl (A) 37/98 – 114–115/98 III – (chem. Jugoslawien).

⁴⁰¹ In Albanien (vgl. OLG Köln StraFo 2009, 433 [434 f.]) und Mazedonien (OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.4.2009 – Ausl. 69/08 –) ist dies nicht gewährleistet.

⁴⁰² Vgl. OLG Köln StraFo 2009, 433 [434]; OLG Düsseldorf NStZ-RR 96, 30 und Beschl. v. 21.2.2007 – III-4 Ausl (A) 25/05–58/07 III –; KG StV 93, 207 [208]; OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.5.2004 – Ausl. 3/03 –).

⁴⁰³ Vgl. hierzu Rn. 81.

⁴⁰⁴ A. A. S/L/G/H-Lagodny § 73 IRG Rn. 79.

dessen Verlauf zumindest durch einen mit ihr in Kontakt stehenden Verteidiger Einfluss nehmen konnte (§ 73 S. 1 IRG).⁴⁰⁵ Außerdem muss eine eingehende gerichtliche Sachverhaltsaufklärung stattgefunden haben.⁴⁰⁶

Ansonsten ist die Auslieferung unzulässig. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, vor allem hinsichtlich der realen Möglichkeit eines erneuten Gerichtsverfahrens, eine verbindliche Erklärung des ersuchenden Staates einzuholen. Auch die Bewilligung kann mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen werden.

Im unionsinternen Auslieferungsverkehr sind die Anforderungen seit der Ersetzung von Art. 5 Nr. 1 durch Art. 4a RB-EUHB in der Fassung des RB-AbwE⁴⁰⁷ noch höher. Danach können Abwesenheitsurteile regelmäßig nicht zur Grundlage einer Auslieferung werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 IRG), es sei denn, einer der Ausnahmetatbestände nach § 83 Abs. 2 bis 4 IRG greift ein. 130a

Unbedenklich ist ein Abwesenheitsurteil danach zunächst, wenn der verurteilten Person die Möglichkeit eröffnet worden ist, ihre Rechte in der diesem vorausgegangenen Verhandlung wirksam wahrzunehmen (§ 83 Abs. 2 IRG).

Dies ist nach Nr. 1 der Fall, wenn sie persönlich zu der Verhandlung geladen⁴⁰⁸ oder auf andere Weise durch offizielle Veranlassung von Ort und Termin der Verhandlung unterrichtet worden ist und dabei nachweislich und zweifelsfrei tatsächlich davon Kenntnis hatte.⁴⁰⁹ Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme oder die Zustellung an einen Bevollmächtigte⁴¹⁰ bzw. anderweitig zur Entgegennahme bereiten Dritten reichen dadurch ohne die tatsächliche Kenntniserlangung des Betroffenen nicht mehr aus.⁴¹¹ Außerdem muss die verurteilte Person so rechtzeitig über Ort und Termin der Verhandlung informiert worden sein, wie dies eine angemessene Verteidigung

⁴⁰⁵ Ständige Rspr. (vgl. die Nachweise bei *S/L/G/H-Lagodny*, § 73 IRG Rn. 78). zur Rechtsprechung des EGMR siehe zusammenfassend Urteil v. 8.12.2012, Nr. 30804/07 *N. v. Deutschland*. Zu einem von der verfolgten Person selbst veranlassenen Berufungsverfahren vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 99, 92 [93] sowie OLG Hamm StV 97, 365 [366].

⁴⁰⁶ OLG Karlsruhe NStZ 83, 225; OLG Düsseldorf StV 94, 31; OLG Schleswig StV 96, 102; OLG Hamm NStZ 97, 105; 97, 194 und NStZ-RR 2001, 62; 97, 242 [243]; OLG Stuttgart StV 99, 263 f.; OLG Köln StV 2004, 150; OLG Braunschweig NStZ 2001, 667; *Schomburg* JR 98, 347 [348 f.]; *Lagodny* JR 98, 478 [479].

⁴⁰⁷ Zu dem RB-AbwE vgl. oben Rn. 17. Zur Vereinbarkeit von Art. 4a RB-EUHB mit Art. 47, 48 Abs. 2 und 53 GRCh, vgl. EUGH, Urt. v. 26.2.2013, Rs. C-399/11, *Melloni v. Ministerio Fiscal* (NJW 2013, 1215 [1217 ff.] m. Anm. v. *Safferling* NStZ 2014, 589 ff.; zum weiteren Verfahrensgang vgl. *Herzmann* EUGRZ 2015, 445 ff.).

⁴⁰⁸ OLG Karlsruhe StV 2004, 547; NStZ 2005, 352 [LS]; NStZ-RR 2005, 52.

⁴⁰⁹ Ein Hinweis auf das Verfahren als solches ist unzureichend (OLG Karlsruhe (StV 2004, 547 [548]; 2005, 30; KG StraFo 2015, 333; *Böse* a. a. O.; *Roblff* S. 109; so auch OLG Oldenburg NJW 2009, 2320 [2321]). Dasselbe gilt für die bloße Fiktion einer Zustellung (KG a. a. O. zu Art. 139 § 1 polnische StPO).

⁴¹⁰ OLG Stuttgart NStZ-RR 2008, 175; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2005, 52 und StV 2004, 547; OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.4.2009 – Ausl. 69/08 – ohne nähere Begründung ausdrücklich allerdings auch für nicht in den Geltungsbereich von § 83 Nr. 3 IRG fallende Urteile (hier: *Mazedonien*).

⁴¹¹ EUGH, Urt. v. 24.5.2016 – C-108/16 PPU – *Pawel Dworzecki*, RN 54).

erfordert und zudem darüber belehrt worden sein, dass im Falle des Ausbleibens eine Abwesenheitsentscheidung ergehen kann. In der Verhandlung muss ihr dann die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung an dem vorausgegangenen Verfahren mit effektiven Rechten in rechtsstaatlich beanstandungsfreier Weise eröffnet worden sein, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie durch anderweitige Haft oder die Abschiebung in einen Drittstaat⁴¹² daran gehindert worden ist.⁴¹³

Alternativ ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt möglich, wenn dieser in Kenntnis der konkreten Verhandlung mandatiert worden ist und tatsächlich an dieser teilgenommen hat (§ 83 Abs. 2 Nr. 3 IRG).⁴¹⁴ In Fluchtfällen reicht es demgegenüber bereits aus, dass sich der Verurteilte seiner persönlichen Ladung entzogen hat und in dem Verfahren überhaupt durch einen Verteidiger vertreten war (§ 83 Abs. 2 Nr. 2 IRG).

Entsprach das Verfahren diesen Anforderungen nicht, kommt es darauf an, ob die betroffene Person eine wirksame Möglichkeit hatte, ihre Verteidigung in einem erneuten Verfahren, bei dem sie hätte anwesend sein können, effektiv wahrzunehmen und davon nur keinen Gebrauch gemacht hat (§ 83 Abs. 3 IRG).

Das neue Verfahren darf nicht an weitere Voraussetzungen gebunden gewesen sein⁴¹⁵ oder im Ermessen des Gerichts gestanden haben.⁴¹⁶ Es muss auch dem ursprünglichen qualitativ gleichwertig gewesen sein, also bei Fehlen in der Tatsacheninstanz oder in der Berufungsinstanz, wenn dort erstmalig eine Strafe verhängt⁴¹⁷ oder ein erstinstanzliches Strafmaß verschärft worden ist,⁴¹⁸ eine uneingeschränkte Sachprüfung einschließlich neuer wie alter Beweismittel ermöglicht, und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung geführt haben können. Darüber hinaus muss der verurteilten Person die Abwesenheitsentscheidung in einer den Anforderungen des deutschen Rechts vergleichbaren Weise⁴¹⁹ zugestellt und sie über das Verfahren und ihre Möglichkeiten in diesem i. S. v. § 83 Abs. 3 S. 2 IRG belehrt worden sein. Hinzukommen muss schließlich, dass die verurteilte Person entweder ausdrücklich erklärt hat, das Abwesenheitsurteil nicht anzufechten, oder von ihrem Recht auf Einlegung

⁴¹² OLG Köln StraFo 2015, 27.

⁴¹³ OLG Köln StV 2016, 239.

⁴¹⁴ Begr. RegE BT-Drs. 18/3562, S. 81 f.; OLG Hamm, Beschl. v. 18.8.2016 – 2 Ausl. 111/15 –, StV 2017, 249 [LS].

⁴¹⁵ Dem genügt Art. 175 ital. CCP (abgedruckt in BGHSt 47, 120 [125]), wonach der Verurteilte vor einer Wiederaufnahme fristgerecht nachweisen muss, weder von dem Verfahren noch von dem Urteil Kenntnis gehabt zu haben, bis heute nicht (vgl. BVerfGE 140, 317 [357 f.]). Entsprechendes gilt für Griechenland (vgl. OLG Stuttgart StV 99, 263 f.; OLG Braunschweig a. a. O.; siehe aber auch OLG Düsseldorf StV 94, 31 f. und NStZ-RR 96, 30) und wohl auch für Polen (vgl. OLG Köln StraFo 2011, 522).

⁴¹⁶ Derzeit nicht hinreichend geklärt ist, ob in Rumänien dem zuständigen Gericht ein Ermessen zusteht, was zumindest bei einem in der vorausgegangenen Verhandlung anwesenden Verteidiger nicht der Fall zu sein scheint (vgl. hierzu *S/L/G/H-Schomburg/Hackner* § 15 IRG Rn. 33i und *S/L/G/H-Hackner* § 83 IRG Rn. 5; ablehnend zuletzt OLG Stuttgart NStZ-RR 2015, 389; OLG Saarbrücken NStZ-RR 2015, 152 [153]; OLG Hamm NStZ-RR 2016, 123 sowie bereits früher OLG Karlsruhe StraFo 2011, 106 [106 f.]; OLG Oldenburg StraFo 2011, 105 [105 f.] und – unter Aufgabe der früheren Rspr. – OLG Celle, Beschl. v. 18.1.2011 – 1 Ausl 35/10 –).

⁴¹⁷ OLG Köln StraFo 2015, 77.

⁴¹⁸ OLG Stuttgart StraFo 2015, 384.

⁴¹⁹ OLG München NStZ 2017, 50 [LS] = BeckRS 2016, 06808; OLG Celle, Beschl. v. 1.3.2017 – 2 AR (Ausl) 11/17.

eines Rechtsbehelfs innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch gemacht hat (83 Abs. 3 IRG).

Ist der verurteilten Person das Urteil bislang noch nicht zugestellt worden, reicht es nach § 83 Abs. 4 IRG aus, ihr nach den Überstellung an den ersuchenden Mitgliedstaat ein erneutes Verfahren vorgenannter Qualität zu ermöglichen.

Hierzu muss gewährleistet sein, dass ihr unverzüglich nach erfolgter Überstellung das Abwesenheitsurteil zugestellt und sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, bei dem sie anwesend sein kann, sowie zu beachtende Fristen belehrt wird. Dies erfordert die Abgabe entsprechender Erklärungen durch den ersuchenden Staat, wie sie das in Umsetzung des RB-AbwE neu gefasste verbindliche EUHb-Formular (Anlage zu dem RB-EUHb) vorsieht. Unschädlich und mit der Richtlinie 2012/13 (Verfahrensrechte) vereinbar ist es nach der Rechtsprechung des EUGH, die Frist bereits mit der Zustellung an einen Bevollmächtigten in Lauf zu setzen.⁴²⁰ Dasselbe gilt für das Erfordernis der Einlegung des Rechtsbehelfs in der Verfahrenssprache des Urteilsstaats, wenn dies schriftlich und nicht nur mündlich zur Niederschrift erfolgt, worin insbesondere kein Verstoß gegen die Richtlinie 2010/64 (Dolmetschleistungen) zu sehen ist.⁴²¹

Soweit es sich nicht um ein auf eine mündliche Verhandlung hin ergangenes Urteil handelt, worauf der Anwendungsbereich von § 83 Nr. 3 IRG seinem eindeutigen Wortlaut nach beschränkt ist, ist das Ersuchen auch bei EU-Mitgliedstaaten wie bisher am Maßstab des § 73 S. 2 IRG zu messen, wonach rechtliches Gehör als solches ausreicht.⁴²²

VI. Durchlieferung

Eine Durchlieferung wird immer dann erforderlich, wenn die Überstellung einer verfolgten Person auf Grund der geografischen Gegebenheiten über das Gebiet eines oder mehrerer dritter Staaten erfolgen muss. Obwohl die Durchlieferung wesentliche Merkmale der Auslieferung aufweist, handelt es sich um eine besondere Form der Rechtshilfe. So leistet der um die Gestattung der Durchlieferung ersuchte Staat unter Verzicht auf die Ausübung eigener Strafgewalt lediglich technische Hilfe. 131

Regelungen finden sich in den §§ 43 bis 47 IRG für den vertraglosen und vor allem in Art. 21 EuAIÜbk und Art. 11 seines 3. Zusatzprotokolls für den vertraglichen Bereich. Für die Einlieferung in einen EU-

⁴²⁰ Urt. v. 15.10.2016, Rs. C-216/14 *Covaci* (Rn. 68) NStZ 2017, 38 zum deutschen Strafbefehlsverfahren; vgl. hierzu auch LG Landshut StV 2016, 813 m. Anm. v. *Kulhaneke*.

⁴²¹ Urteil Rn. 38, 42, 51.

⁴²² Vgl. *G/P/K-Böse* § 83 IRG Rn. 9; *S/L/G/H-Hackner* § 83 IRG Rn. 7; OLG Celle NStZ-RR 2012, 260 [LS] = BeckRS 2012, 9859 (Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen/Weisungen ohne mündliche Anhörung des unerreichbaren Verurteilten); OLG Köln StraFo 2013, 237 sowie OLG Celle StV 2013, 315 (Termin zur Urteilsverkündung ohne weitere mündliche Verhandlung).

Staat aus einem anderen oder einem Drittstaat gelten §§ 83f, g IRG und Art. 25 RB-EUHB.⁴²³ Eingehende Ersuchen werden durch § 83f IRG weitgehend nur noch formalen Anforderungen unterworfen.

Das innerstaatliche deutsche Verfahren richtet sich bei eingehenden Ersuchen nach Nrn. 60 bis 63 RiVAST und bei der Durchlieferung Deutscher aus einem EU-Staat durch Deutschland nach Nr. 160 i.V.m. Nr. 158 Abs. 1 RiVAST; es gelten weitgehend die Bestimmungen für eingehende Auslieferungsersuchen.

132 Die Durchlieferung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§§ 43, 83g IRG, Art. 21 EuAIÜbk):

1. Der Verfolgte ist Ausländer (soweit nicht Einlieferung in EU-Staat, dann aber § 83g Abs. 3 IRG).
2. Verfolgung oder Verurteilung wegen einer im ersuchenden Staat strafbaren Handlung.
 - a) Keine Schuldverdachtsprüfung.
 - b) Kein Gegenseitigkeitserfordernis: abstrakte Strafbarkeit genügt (nicht erforderlich, soweit es sich um die Einlieferung in einen EU-Staat handelt),⁴²⁴
 - c) Keine Geltung des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes.
3. Ein Ersuchen einschließlich Durchlieferungsunterlagen liegt vor (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1 S. 1 IRG bzw. § 83f Abs. 1 IRG oder Art. 21 Abs. 1, 3, 4 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 EuAIÜbk).
4. Keine Umstände ersichtlich, die ein Auslieferungshindernis begründen würden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchlieferung trifft das Oberlandesgericht (§ 44 IRG). Erachtet es sie für zulässig, so erlässt es einen Durchlieferungshaftbefehl, der dem Verfolgten bekanntzugeben ist (§ 45 Abs. 1, 2, 4 IRG). Im Anschluss ist die Bewilligungsentscheidung zu treffen (§ 45 Abs. 3 i.V.m. § 74 IRG).⁴²⁵ Die Kosten der Durchlieferung trägt der ersuchende Staat (Art. 24 EuAIÜbk), sofern es sich nicht um einen EU-Staat handelt.

⁴²³ Zur entsprechenden Anwendbarkeit auf die Durchbeförderung (zur Abgrenzung: *S/L/G/H-Lagodny* § 65 IRG Rn. 2) vgl. OLG Frankfurt NSTZ-RR 2008, 16; *S/L/G/H-Hackner* § 83f IRG Rn. 5.

⁴²⁴ Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sowie sonstige Verfolgungshindernisse bleiben außer Betracht.

⁴²⁵ Insoweit enthält die Zuständigkeitsvereinbarung lediglich für EU-Staaten eine Delegation auf die Länder (vgl. dort Ziff. 1).